

Buchrezension

Mächtel, Florian/Uhrich Ralf/ Förster, Achim (Hrsg.), Geistiges Eigentum: Vorschriftensammlung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 800 S., 24,- €

Das Geistige Eigentum boomt. Nicht nur infolge der Vielzahl von Wirtschaftsrechts-Studiengängen und einschlägigen universitären Schwerpunktbereichen, sondern auch wegen der weiter steigenden wirtschaftlichen Bedeutung¹ wird es immer wichtiger, sich bereits im Studium mit dieser Materie zu befassen. Umso wichtiger wird eine das Studium flankierende Gesetzessammlung, die die Bereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht abdeckt.

Mittlerweile zum Standardwerk avanciert ist die von *Mächtel, Uhrich* und *Förster* herausgegebene Vorschriftensammlung zum Geistigen Eigentum, die aus einem Projekt des DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“ an der Universität Bayreuth hervorgegangen ist. Sie ist nunmehr in der 3. Auflage erschienen und befindet sich auf dem Stand vom 15.7.2011.

Der Preis ist von 22 € auf 24 € gestiegen. Dafür ist aber auch der Umfang der Sammlung gewachsen. Indem das Sortenschutzgesetz und die Grenzbeschlagnahmeverordnung² eingefügt wurden, wächst die Seitenzahl von den ca. 770 Seiten der Voraufgabe auf nun ca. 800 Seiten an. Auf diesen 800 Seiten werden umfassend das Patentrecht, Marken- und Kennzeichnungsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Geschmacksmusterrecht, Lauterkeitsrecht, Kartellrecht sowie schutzrechtsübergreifende Rechtsakte (in Auszügen) abgedeckt. Auch die Bezüge zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht werden durch die Rom II-Verordnung und die EuGVVO nicht vernachlässigt. Studenten erhalten so ein einheitliches Werk, um sich diese Rechtsgebiete zu erarbeiten. Ohne die Sammlung haben Studenten z.B. im Wettbewerbs- und Kartellrecht eher selten unmittelbaren Zugang zur Preisangabenverordnung, dem Heilmittelwerbegesetz oder dem Buchpreisbindungsgesetz. Aufgrund dieser umfassenden Berücksichtigung der Nebengesetze hat sich die Sammlung in Vorlesungen und Seminaren bewährt.

Besonders positiv muss die beibehaltene Untergliederung der einzelnen Themenkomplexe in deutsches Recht, Europarecht und Internationales Recht hervorgehoben werden. Schon diese Gliederung unterstreicht den Wert dieser Sammlung für die Lehre, denn deutlicher kann man die steigende Verzahnung von nationalem, supranationalem und internationalem Recht kaum darstellen. Man könnte diesen Aspekt noch weiter verdeutlichen und verbessern, indem man an

bestimmten Passagen des Gesetzestextes darauf hinweist, dass die Vorschriften der Umsetzung einer bestimmten Richtlinie dienen. Z.B. bei den amtlichen Hinweisen der §§ 312 ff. BGB wird dies vom Gesetzgeber bereits so gehandhabt. Abgerundet wird die Sammlung durch separate Verweise auf nicht abgedruckte, aber dennoch thematisch relevante Rechtsakte. Zum einen wird so der Seitenumfang begrenzt und zum anderen das Auffinden der einschlägigen Regelwerke beschleunigt.

Ein Stichwortverzeichnis fehlt leider weiterhin.³ Dafür wird die Orientierung durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und zwei Schnellübersichten (alphabetisch und numerisch) auf den Innenseiten der Buchdeckel erleichtert. Die Bindung der ersten Seiten, auf denen sonst regelmäßig die Schnellübersicht zu finden ist, wird so geschont. Die stabile Fadenheftung ermöglicht der Sammlung, wie bereits bei der Voraufgabe, eine lange Haltbarkeit. Gerade bei Sammlungen, die nicht immer jährlich erscheinen,⁴ ist eine stabile Bindung besonders erfreulich.

Für künftige Auflagen sollte man den Service, der sich bereits auf sehr hohem Niveau befindet, weiter ausbauen. Zum einen kann man sich ein Beispiel an der von *Jayme* und *Hausmann* herausgegebenen Sammlung Internationales Privat- und Verfahrensrecht nehmen.⁵ Dort wird bei völkerrechtlichen Verträgen in Fußnoten festgehalten, für welche Staaten die Übereinkommen gelten. Um die Auslegung zu erleichtern, wird bei europäischen Rechtsakten in Fußnoten auf die jeweils einschlägigen Erwägungsgründe verwiesen. Natürlich muss man berücksichtigen, dass dafür ein enormer redaktioneller Aufwand betrieben werden muss. Um die Stellung als Standardwerk zum Geistigen Eigentum auszubauen, wäre diese Investition jedoch m.E. lohnenswert.

Künftig müsste man zudem in den Abschnitt der schutzrechtsübergreifenden (deutschen) Rechtsakte noch einen Auszug des StGB einfügen: seit April 2011 sind Vergehen aus dem Bereich des geistigen Eigentums im Tatbestand der Geldwäsche enthalten, § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 lit. b StGB.⁶ Beim AEUV ist es sinnvoll die Artt. 114, 118 AEUV⁷ und Art. 288 AEUV zu ergänzen. In die EuGVVO können noch Artt. 2 und 5 Nr. 3 EuGVVO aufgenommen werden, welche den allgemeinen Beklagtengerichtsstand und den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung regeln. Um den Abschnitt zum Urheberrecht abzurunden, könnte man das Künstlersozialversicherungsgesetz in die Sammlung aufnehmen. Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Schutzdauer

³ Dies wurde schon bei der ersten Auflage kritisiert von *Klopschinski*, GRUR Int 2009, 270.

⁴ Die 1. Auflage erschien 2008 und die 2. Auflage 2009.

⁵ *Jayme/Hausmann* (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 15. Aufl. 2010.

⁶ § 261 StGB wurde geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) v. 28.4.2011, BGBl. I 2011, S. 676.

⁷ Zur Bedeutung der Regelung *Stieper*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 43. Lfg., Stand: März 2011, Art. 118 AEUV Rn. 2 f.

¹ Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 29 ff.

² Verordnung EG/1383/2003 des Rates v. 22.7.2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. EG 2003 Nr. L 196, S. 7, berichtigt in ABl. EG 2004 Nr. L 381, S. 87.

des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden und ist daher der nächsten Auflage vorbehalten.⁸ Dann könnte die Richtlinie auch schon im Urheberrechtsgesetz umgesetzt sein, denn die Mitgliedstaaten sind bis zum 1.11.2013 zur Umsetzung verpflichtet.

Zusammenfassend muss man sagen, dass die Vorschriftensammlung hält, was der Titel verspricht. Für Vorlesungen, Seminar, Schwerpunkt und Masterstudiengang bleiben keine Wünsche offen. Aber auch die Praxis erhält eine umfassende Sammlung, bei der vor allem die internationalen Bezüge nicht vernachlässigt werden. Damit erfüllt diese hervorragende Vorschriftensammlung alle Voraussetzungen, um weiterhin als Standardwerk uneingeschränkt empfohlen zu werden.

Wiss. Mitarbeiter Robert Briske, Halle

⁸ Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.9.2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. EU 2011 Nr. L 265, S. 1.